

HSV-Datenschutz-Leitfaden

1. Unter dem Begriff des Datenschutzes versteht man den Schutz von personenbezogenen Daten und damit den Schutz des Einzelnen vor einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts. Dieser Schutz ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) niedergelegt. In diesem Gesetz ist die Erhebung von personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung und Nutzung sowohl durch öffentliche Stellen als auch durch nicht-öffentliche Stellen geregelt. Darüber hinaus gibt es auch ein Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG).
2. Personenbezogene Daten werden im Gesetz beschrieben als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffene)“, so steht es in § 3 Abs. 1 BDSG.
3. Im BDSG ist weiterhin beschrieben (§ 3 Abs. 4 BDSG), dass man unter Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einen Datenträger zu weiteren Nutzungszwecken versteht und die Verarbeitung jede Veränderung dieser Daten darstellt, also das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten, und ihre Übermittlung das Bekanntgeben oder Weitergeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten ist.
4. Unter Sperrungen ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten zu verstehen, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken und unter Löschen das Unkenntlichmachen gemeint. Die Nutzung dieser Daten ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, also jede Art von Auswertung, Schlussfolgerung und Benutzung der daraus gezogenen Erkenntnisse für weitere Maßnahmen, insbesondere Werbemaßnahmen.
5. Für den HSV und die ihm angeschlossenen Vereine ist festzustellen, dass eine Meldung der jeweiligen Datenverarbeitung an die zuständige Aufsichtsbehörde entfällt, sobald ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden ist (§ 4d Abs. 2 BDSG) und darüber hinaus personenbezogene Daten nur für eigene Zwecke erhoben, verarbeitet oder benutzt werden.
6. Die weitere gesetzliche Voraussetzung, dass in der Regel höchstens 9 Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung beschäftigt sein dürfen, ist dabei relativ schwer zu beurteilen, weil die ständige Beschäftigung üblicherweise verlangt, dass nur Mitarbeiter der EDV- oder IT-Abteilungen von Verbänden oder Vereinen dieses Erfordernis erfüllen.
7. Eine geschäftsmäßige automatisierte Datenverarbeitung im Sinne des BDSG liegt weder beim HSV noch bei den Vereinen vor. Alle Beteiligten können davon ausgehen, dass der HSV und die ihm angeschlossenen Vereine eine Datenverarbeitung nur für eigene Zwecke und zur Mitgliederverwaltung einschließlich Kampfrichterorganisation, Wettkampfkontrolle etc. durchführen. Damit fällt grundsätzlich eine unbefugte Behandlung personenbezogener Daten bei diesen Verwendungszwecken fort.
8. Es bedarf aus den vorgenannten Gründen somit keiner Aufklärungshinweise auf Briefbögen oder Regelungen in der Satzung. Wichtig ist dabei, dass die Mitgliedsvereine ihre Daten freiwillig an den HSV weitergeben und die Vereinsmitglieder in gleicher Weise ihre personenbezogenen Daten an die jeweiligen Vereine melden.
9. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten kann auf den Internetseiten der Vereine und des HSV jederzeit durch einzelne Personen untersagt werden, wenn zuvor keine ausdrückliche Einwilligung erteilt wurde. Diese Einwilligung kann auch stillschweigend und sinngemäß erteilt werden. Im Übrigen kann dies auch eine Frage des Urheberrechts sein.
10. Die Verpflichtung aller Personen, die im HSV oder in der Vereinen mit personenbezogenen Daten arbeiten oder direkten Zugriff auf solche Dateien haben, ist sinnvoller Weise schriftlich durchzuführen. Eine solche Verpflichtungserklärung kann in der HSV-Geschäftsstelle angefordert werden.
11. Ebenso sollte jeder Verein sinnvollerweise einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der die Einhaltung aller Datenschutz-Bestimmungen überwacht.